

## Update zum Abitur 2020

(Stand: 01.05.2020)

Liebe Abiturientinnen und Abiturienten,

die Prüfungsvorbereitungen in der Schule stehen kurz vor ihrem Abschluss und das Warten auf den Beginn der Prüfungen hat bald endlich ein Ende! Doch zuvor müssen noch ein paar formale Dinge erledigt werden.

Als Anlage zu diesem Update findet ihr das aktualisierte Formular „Hinweise zum Abiturprüfungsverfahren 2020“, das ihr bitte ausdruckt (oder euch in Papierform im Sekre abholt), seinen Inhalt zur Kenntnis nehmt und dann bitte unterschrieben (bei Minderjährigen auch mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten!) **bis zum 07.05.2020** auf einem der drei folgenden Wege zurückgibt:

1. in Papierform in den Briefkasten am alten Haupteingang an der Ampel
2. in Papierform per Post an: Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Römerstr. 9, 47533 Kleve
3. eingescannt als Email-Anhang an [stein.kleve@web.de](mailto:stein.kleve@web.de)

Nach der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses am 07.05.2020 werden wir euch unmittelbar auf dem Postweg über die Entscheidung der Zulassung oder Nichtzulassung informieren. Mit diesem Schreiben erhaltet ihr auch eine Übersicht über die in der Qualifikationsphase erreichten Punkte sowie die Information, welche Leistungen in die Abiturwertung eingehen werden.

Am 12.05.2020 beginnen dann die schriftlichen Prüfungen, die Termine der einzelnen Fächer sind euch ja schon bekannt (siehe Abitur-Blog auf [stein.kleve@web.de](mailto:stein.kleve@web.de)), alle Klausuren beginnen um 9:00 Uhr! Im Laufe der kommenden Woche werde ich euch die genauen Details zu den Räumen und zum Ablauf der Klausuren unter Corona-Bedingungen mitteilen.

Solltet ihr im Hinblick auf das bevorstehende Abiturverfahren Fragen, Probleme oder Sorgen haben, dürft ihr mich gerne per Email ([sek2amstein@web.de](mailto:sek2amstein@web.de)) oder in dringenden Fällen auch telefonisch (02821-729530) kontaktieren!

Herzliche Grüße und bleibt bitte alle gesund!

Christian Lennartz  
Oberstufenkoordinator

# Hinweise zum Abiturprüfungsverfahren 2020



## Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis, Verspätung und persönliche Verfügbarkeit

- Die Schülerin / der Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung **auf Antrag** von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Über diesen Antrag entscheidet die Schule.
- Bei Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.
- Die Termine der schriftlichen Abiturprüfungen im Haupt- und Nachtermin habe ich (z.B. auf der Schul-Homepage: <http://www.stein.kleve.de>) zur Kenntnis genommen.
- Falls aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen die gesamte oder Teile der Prüfung versäumt werden, **muss der Schule an demselben Tag** im Krankheitsfall ein Attest, in anderen Fällen eine schriftliche Begründung (ggf. mit entsprechenden Nachweisen) **vorgelegt werden**. Die Schulleitung entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über das weitere Verfahren. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

**Hinweis:** Eine Information über Telefon oder Email an die Schule ist **nicht hinreichend!**

- Rechtzeitiges Erscheinen zu den Prüfungen ist zwingend erforderlich, sonst kann der Prüfungsteil mit ungenügend bewertet werden.
- Die Schülerin / der Schüler ist bis zur Aushändigung des Abiturzeugnisses schulpflichtig, d.h. sie / er muss zu jeder Zeit für wichtige Belange persönlich in der Schule erscheinen.

## Täuschungshandlungen

- Täuschungshandlungen können zur Folge haben, dass die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet wird oder sogar die Abiturprüfung komplett als nicht bestanden gilt.
- Bei Feststellung der Täuschungshandlung nach Abschluss der Leistung ist entsprechend zu verfahren. D.h. in besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Bei Feststellung der Täuschungshandlung nach Abschluss der Abiturprüfung kann innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.
- Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, wird der Teil wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- Die Benutzung oder die **Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten** (Mobiltelefon, Tablet-PC, MP3-Player, Smartwatch, ...) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und wird als schwere Täuschung gewertet.

---

Name und Vorname des Schülers/der Schülerin

Ich habe diese Belehrung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

**Vor dem Hintergrund der besonderen Situation (Corona-Krise/Schulschließung) verpflichte ich mich dazu beizutragen, dass mich aktuelle, über XChange oder Email übermittelte Benachrichtigungen der Schule zum Abiturverfahren 2020 erreichen.**

---

Ort / Datum

---

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Ich habe diese Belehrung zur Kenntnis genommen.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten